

lichen Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 3. Heft.) 8° (IV u. 76) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.70.

Da dieses 3. Heft der Sammlung „Hirt und Herde“ einen ebenso wichtigen als dringlichen Gegenstand behandelt, so genügt zur Empfehlung schon der einfache Hinweis.

12) **Die Ehe nach der Lehre des heiligen Augustinus.** Von Dr. J. Peters.

32. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektor. für Rechts- und Sozialwissenschaft. (77) Paderborn 1918, Ferdinand Schöningh. M. 3.60.

Wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, soll diese Arbeit eine zusammenfassende Darstellung der Anschauungen des heiligen Augustinus über die Ehe, besonders soweit das Kirchenrecht in Frage kommt, geben. Im folgenden seien die wichtigsten Punkte hervorgehoben: Die Ehe ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Der Konkubens ist das wesentliche Erfordernis für den Abschluß der Ehe. Der erste Zweck der Ehe ist die procreatio filiorum. Es soll aber die Ehe auch sein ein remedium infirmitatis. Aber der Gebrauch der Ehe soll nur geschehen filiorum procreandorum causa; jeder eheliche Verkehr, der darüber hinaus gepflogen wird, sei peccatum, wenn auch veniale — eine offenbar viel zu strenge Ansicht. Zudem Augustinus zum ersten Male die Lehre vom triplex bonum matrimonii vorträgt, hebt er auch den sittlichen Wert der Ehe hervor und widerlegt dadurch den Vorwurf gewisser Vertreter der modernen Kulturgeschichte gegen das absprechende Urteil der Kirchenväter über die Ehe. Aus der Stellungnahme St. Augustins zum damals staatlich gestatteten Konkubinat geht hervor, daß auch damals schon die Kirche für sich das Recht in Anspruch nahm, die Bedingungen zur Eingehung einer gültigen Ehe festzusetzen. Den Montanisten und Novationern gegenüber verzweifelt Augustinus nicht die Wiederverheilung. Während Augustinus bezüglich der Chescheidung anfänglich eine mildere Ansicht gehabt zu haben scheint, hält er in späteren Jahren die streng kirchliche Ansicht fest, daß der Gatte, der den anderen wegen Ehebruch entläßt, bei Lebzeiten des entlassenen Gatten keine neue gültige Ehe schließen könne. Ehehindernisse werden in den Schriften St. Augustins nur drei erwähnt. Augustin ist gegen die Ehen zwischen nahen Verwandten; er ist auch entschieden gegen die Ehe mit Untergästen. Bezüglich des Privilegium Paulinum ist Augustin der Ansicht, daß der getaufte Gatte den ungetauften Gatten entlassen könne, auch wenn dieser mit ihm zusammenwohnen will sine contumelia creatoris. Bezüglich der Wiederverheilung scheint aber Augustinus der Anschauung zu huldigen, daß eine solche nicht möglich sei. Das votum ist nach dem heiligen Augustin nur ein impedimentum impediens.

Linz.

Dr. Josef Rettnerbacher, Domkapitular.

13) **Seelenführung und Berufspflege.** Von Dr. Josef Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. 8° (73) Straßburg 1918, F. X. Le Roux u. Co. M. 2.25.

Zweck dieser ansprechenden Pastoralstudie ist zunächst, Beichtvätern und Seelenführern Richtlinien zu geben, wie sie zur Weckung und Ausbildung der Priester- und Ordensberufe mitwirken und bei der Berufswahl und Berufsergreifung mithelfen sollen. Es werden aber auch grundätzliche Erörterungen geboten über Begriff und Verschiedenheit der Berufe, Notwendigkeit der Berufung, Kennzeichen des Berufes und die Pflicht, dem Berufe zu folgen. Darum kann die Schrift auch Kandidaten des Priester- und Ordensstandes nützliche Anregungen und Aufschlüsse bieten. Der Standpunkt des Verfassers ist streng kirchlich, theologisch solid begründet, ebenso fern von ungefundem Mystizismus wie von rationalisierender Veräußerlichung. Das schwierigste Problem für Seelenführer, Seminarvorsteher,